

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.09.1967

Geschäftszahl

0618/67

Rechtssatz

Ist der einkommensteuerliche Tatbestand mit Jahresende verwirklicht, so können Änderungen in den Folgejahren die Tatsache des einmal erfolgten Zufließens nicht mehr rückgängig machen. Auch ein Dissolutionsvertrag vermag bereits eingetretene einkommensteuerliche Wirkungen in der Regel nicht mehr rückwirkend zu beseitigen (Hinweis E 2.2.1951, VwSlg 329 F/1951 und E 29.1.1965, 300/63).

*

E 15.9.1967, 0618/67 #1 VwSlg 3652 F/1967;

Beachte

y4207;

yk6523